

S. 461 / Nr. 80 Motorfahrzeugverkehr (d)

BGE 78 II 461

80. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 7. Oktober 1952 i. S. Baggenstoss gegen Waadtländische Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Seite: 461

Regeste:

Haltung zwischen Motorfahrzeughaltern: Bestimmung der Ersatzpflicht für körperlichen Schaden (Art. 39 und 37 Abs. 3 MFG).

Abzug für Vorteile der Kapitalabfindung: Die blossе Möglichkeit zu nutzbringender Anlage bedeutet keine hinreichende Rechtfertigung.

Responsabilité civile entre détenteurs de véhicules automobiles: Fixation de la responsabilité en cas de dommage corporel (art. 39 et 37 al. 3 LA).

Réduction de l'indemnité à raison de l'avantage découlant de l'allocation d'un capital: La simple possibilité de faire des placements fructueux ne suffit pas pour qu'on doive opérer une telle réduction.

Responsabilità civile tra detentori di autoveicoli: Determinazione della responsabilità in caso di danno corporale (art. 39 e 37 cp. 3 LCAV).

Riduzione dell'indennità pel atto che è stato accordato un capitale: La semplice possibilità di effettuare dei collocamenti fruttiferi non basta a giustificare una siffatta riduzione.

Aus den Erwägungen:

5.- Für den Körperschaden des Klägers Baggenstoss richtet sich die Ersatzpflicht gemäss Art. 39 MFG «nach diesem Gesetz». Die Rechtsprechung bezieht die Verweisung auf Art. 37 MFG (BGE 68 II 118, 76 II 230). Danach ist die Haftung des Halters grundsätzlich gegeben, wenn der Schaden durch den Betrieb seines Motorfahrzeugs verursacht wird, aber die gänzliche oder teilweise Befreiung von der Ersatzpflicht aus dem Gesichtspunkte des Verschuldens vorbehalten. Hier stehen sich zwei Halter von Personenautomobilen gegenüber. Der Unfall und seine Schadensfolgen gehen sowohl auf die Verwirklichung der

Seite: 462

den Motorfahrzeugen innewohnenden Betriebsgefahren wie auf schuldhafte Fahrweise der Halter zurück. Es liegt der Fall des Art. 37 Abs. 3 MFG vor.

a) Die Betriebsgefahren der beteiligten Automobile sind, wie die Vorinstanz überzeugend ausführt, ungefähr gleichwertig. Somit ergibt sich zunächst aus der in Art. 37 Abs. 1 MFG aufgestellten Kausalhaftung die hälftige Teilung der beidseitigen Schäden (BGE 64 II 438 ff., 67 II 186, 68 II 121 f.).

Tritt nun, fährt die Vorinstanz fort, zu diesem primären Haftungsgrund ein kausales Verschulden der beiden Halter, so erfahren die anhand der Bedeutung der beidseitigen Betriebsgefahren gefundenen Anteile an der Schadenstragung lediglich eine Abänderung und sind daher nach wie vor in Rechnung zu stellen, mögen sie gleichwertig sein oder nicht. Zu berücksichtigen sind das zusätzliche Verschulden des schädigenden Halters im Sinne einer Erhöhung der von ihm zu vertretenden Betriebsgefahr und damit einer Heraufsetzung seines Anteils an der Schadenstragung das zusätzliche Verschulden des geschädigten Halters als Erhöhung der von ihm zu vertretenden Betriebsgefahr und gleichzeitig als Selbstverschulden des Geschädigten im Sinne einer Heraufsetzung seines Anteils, damit einer Reduktion des Anteils des schädigenden Halters an der Tragung des Schadens. Deshalb sind die beiden Verschulden gegeneinander abzuwägen und es ist festzustellen, zu Lasten welches Halters sich eine Verschuldensdifferenz ergibt und welches Ausmass sie hat. Dann ist die Schadensverteilung, wie sie auf Grund der Kausalhaftung bestände, zum Nachteil des betreffenden Halters abzuändern, indem die von ihm zu vertretende Schadensquote im Verhältnis zur Grösse der Verschuldensdifferenz heraufgesetzt, bzw. indem der andere Halter entsprechend entlastet wird. Dergestalt gelangt die Vorinstanz bei dem von ihr angenommenen Verschuldensverhältnis von 2/3 zu 1/3 dazu, den aus Kausalhaftung abgeleiteten 50%igen Anteil des Klägers um die zu seinen Ungunsten vorhandene Verschuldensdifferenz

Seite: 463

von 1/3 auf 66 2/3% zu erhöhen und die Ersatzpflicht der Beklagten für Neukom auf 33 1/3% zu ermässigen.

b) Die Betrachtungsweise der Vorinstanz wird von der Berufung als bundesrechtswidrig abgelehnt. Sie

sei unvereinbar mit Art. 39 MFG, der eine unterschiedliche Behandlung von Sach- und Körperschaden vorsehe und für letzteren dem geschädigten Halter mehr geben wolle, als er bei einfacher Teilung nach dem Verschuldensprinzip erhalten würde. Wohl sei richtig, dass bei gleichwertigen Betriebsgefahren beider Motorfahrzeuge zuerst eine Teilung des Körperschadens von 50% zu 50% Platz greife. Komme aber zum primären Haftungsgrund der Betriebsgefahr der sekundäre des Verschuldens hinzu, so sei eine zweite Teilung nötig, die sich auf das Unverteilte, die restlichen 50% beschränke. Bei gleichem Verschulden der beiden Halter hätte also die Beklagte zur Betriebsgefahrquote von 50% weitere 25% (50% von 50%) als zusätzliche Verschuldensquote zu übernehmen, bei ungleichem Verschulden nach Massgabe des kantonalen Urteils noch 16 2/3% (33 1/3% von 50%), sodass der Kläger zumindest 66 2/3 % seines Körperschadens zu beanspruchen habe. Die Vorinstanz habe die Verteilung der Betriebsgefahren und die Verteilung des Verschuldens durcheinander gebracht. Es handle sich um zwei selbständige Operationen, von denen jede auf einem besonderen Haftungsgrund beruhe. Es gehe nicht an, das aus dem Haftungsgrund Betriebsgefahr bereits Zugeteilte ganz oder teilweise wieder wegzunehmen und nach dem Haftungsgrund des Verschuldens neu zu verteilen. Nur was noch nicht verteilt sei, lasse sich aus dem zusätzlichen Haftungsgrund des Verschuldens zusätzlich verteilen.

In ihrer Antwort verwirft die Beklagte die vom Kläger befürwortete Berechnungsmethode als abwegig. Sie vertritt die Ansicht, gleichwertige Betriebsgefahren seien, weil sie sich neutralisieren, als Berechnungsfaktoren neben beidseitigem Verschulden überhaupt wegzulassen. Damit

Seite: 464

kommt sie zur nämlichen Ersatzpflichtbestimmung wie die Vorinstanz.

c) Die von der Vorinstanz in Hinsicht auf Art. 39 MFG vorgenommene Auslegung und Anwendung des Art. 37 MFG wird dem Grundgedanken der im Gebiete des Motorfahrzeugverkehrs geltenden besonderen Haftpflichtregelung durchaus gerecht, wenn auch der zur Lösung führende Weg etwas lang ist. Sind die Betriebsgefahren der in den Unfall verwickelten Motorfahrzeuge ungefähr gleich gross, so hat jeder Halter nach den in der Praxis festgelegten Grundsätzen für die von seinem Fahrzeug verwirklichte Gefahr selber einzustehen, also 50% des aus den vereinigten Betriebsgefahren erwachsenen Schadens an sich zu tragen (BGE 64 II 437 f., 68 II 123 f.). Für die verbleibenden 50% hat er einen Anspruch gegen den anderen Halter. Sind beide Halter schuldig, so ist dem - gemäss der gesetzlichen Weisung an den Richter, die Entschädigung in Würdigung aller Umstände festzusetzen - Rechnung zu tragen mit der Wirkung, dass sich die Haftung des Schädigers verhältnismässig um den eigenen Verschuldensanteil erhöht und um den Verschuldensanteil des Geschädigten vermindert. Vorliegend ergibt sich dann für die Beklagte eine Haftung von 50% zuzüglich für Verschulden Neukoms 1/4 von 50% oder 12,5%, zusammen 62,5%, wovon der Verschuldensanteil des Klägers mit 3/4 von 50% oder 37,5% in Abzug geht, sodass eine Ersatzpflicht im Umfange von 25% verbleibt.

Analytisch ist diese Berechnungsart richtig. Gewiss führt sie zur gleichen Aufteilung wie diejenige auf Grund der Verschuldens. Aber wo die Dinge so einfach liegen wie hier, d.h. gleichwertige Betriebsgefahren, beidseitiges Verschulden und keine sonst zu beachtenden Umstände gegeben sind, wird die Auseinandersetzung stets darauf hinauslaufen, dass praktisch die Betriebsgefahren aus der Rechnung fallen und sich die Bestimmung der Ersatzpflicht schlussendlich nach der Verschuldensproportion richtet. Das haben schon die oben genannten Präjudizien zum Ausdruck

Seite: 465

gebracht. BGE 76 II 230 befasst sich hauptsächlich mit der Anwendbarkeit der Beweislastordnung von Art. 37 Abs. 2 und 3 MFG auf den Tatbestand des Art. 39 MFG und enthält, soweit er sich nebenbei zur Frage der Haftungsregelung und Entschädigungsbemessung überhaupt äussert, keine Neuerung gegenüber der früheren Praxis.

Dem Kläger ist zuzugeben, dass bei der umschriebenen Verteilungsart der geschädigte Halter schlechter wegkommt als andere Strassenbenützer, die nicht Motorfahrzeughalter sind. Die Erklärung liegt darin, dass eben jener im Gegensatz zu diesen durch Verwirklichung der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs eine der Schadensursachen selber gesetzt hat und dafür einstehen muss. Gerade das scheint der Kläger zu übersehen, indem er den von ihm auch für seinen Schaden neben dem eigenen Verschulden zu vertretenden Faktor der Betriebsgefahr des eigenen Fahrzeugs nicht einbezieht oder wenigstens nicht dort, wo er eingestellt werden müsste. Es ist unerfindlich, warum die dargelegte Berechnungsweise unbillig sein sollte. Eher wäre das von der mit der Berufung vorgeschlagenen Methode zu sagen, nach welcher der Kläger mehr als die Hälfte seines Schadens vergütet bekäme, trotzdem er über gleichwertige Betriebsgefahr hinaus ein dreimal grösseres Verschulden als die Beklagte zu verantworten hat.

d) Im übrigen ist die kantonale Entschädigungs-Bemessung nur bei der Ersatzposition für Erwerbseinbusse wegen Dauerinvalidität umstritten. Die Berufung widersetzt sich dem 10%igen

Abzug, den die Vorinstanz vom Barwert der dem Kläger zukommenden Rente machte. Schematische Kapitalabzüge hat das Bundesgericht seit BGE 60 II 397 nicht mehr vorgenommen. Nach wie vor gilt aber der Grundsatz, dass tatsächliche Vorteile der Kapitalabfindung gegebenenfalls auszugleichen sind. Solcher Massnahme liegt die Überlegung zugrunde, dass der Geschädigte für den effektiven Schaden Deckung erhalten, jedoch nicht bereichert werden soll. Und zwar genügt es zur Rechtfertigung des Abzuges, dass ein mit der

Seite: 466

Kapitalabfindung verbundener Vorteil in sicherer Aussicht steht (BGE 60 II 398 /9).

Allgemein ist vorerst zu bemerken, dass das Verhältnis des anwendbaren Kapitalisierungszinsfusses zum Geldmarkt, der sich stabilisiert hat und seit Jahren von einem geringen Leihsatz beherrscht wird, zu einer Herabsetzung des Rentenkaptals nicht Anlass geben kann. Risikolose Anlagen mit einer Verzinsung von mehr als 3 bis 3,5 % sind ziemlich selten. Die Tatsache allein, dass der Kläger die Kapitalabfindung irgendwie nutzbringend anlegen kann und will, eröffnet daher entgegen der vorinstanzlichen Auffassung noch keine sichere Aussicht auf einen konkreten Vorteil.

An sich und nach den Parteivorbringen naheliegend ist die Erwartung, der Kläger werde die Abfindung in seinem Geschäft investieren. Mit der Möglichkeit, das zu tun, verfügt er über einen momentanen Vorteil, ohne dass deswegen eine dauernde Besserstellung gewährleistet wäre. Ob eine solche eintreten wird, hängt nicht nur vom Ausbau des Unternehmens oder von einer Abtragung der Hypothekarschuld ab, sondern auch vom künftigen geschäftlichen Erfolg, für den ausser der beruflichen Tüchtigkeit wesentlich die (bleibend um 17 % beeinträchtigte) Arbeitskraft des Klägers und die wechselnde Wirtschaftslage bestimmend sind. Wie sich in diesen Beziehungen die Entwicklung gestalten wird, steht dahin. In den Akten fehlen hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, die Verwendung der Abfindung im eigenen Geschäft bedeute für den Kläger eine krisensichere Kapitalanlage. Die Ungewissheit muss zulasten des Schädigers und nicht des Geschädigten gehen. Daher ist der vorgenommene Abzug zu streichen